

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen  
Bundesstaaten**

**Apolant, Jenny**

**Leipzig ; Berlin, 1918**

Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha

**urn:nbn:de:bsz:31-91534**

und Art. 14 aufgeführten Umstände nicht vorliegen. Unter den Voraussetzungen Ziff. 1, 2, und 3 sind stimmberechtigt auch juristische Personen. Als Wohnsitz gilt bei diesen der Sitz in der Verwaltung der Gemeinde.

Das Stimmrecht der genannten Stimmberechtigten ist nach Vorschrift des Art. 17 zu bemessen.

Art. 19. Die in Art. 18 genannten Stimmberechtigten werden durch bevollmächtigte Bürger der Gemeinde und, wenn sie einen gesetzlichen Vertreter haben und dieser Bürger ist, durch diesen Vertreter (Chefrauen durch die Ehemänner, Minderjährige durch die Vormünder) bei Ausübung des Stimmrechts vertreten. Im übrigen muß das Stimmrecht in Person ausgeübt werden. Nur im Falle der Verhinderung durch Krankheit oder Abwesenheit ist Vertretung durch einen bevollmächtigten Bürger zulässig. Die Vollmacht muß schriftlich in glaubhafter Form erteilt sein und ist an den Gemeindevorstand oder Wahlvorstand zu übergeben. Die in Art. 13 erwähnten Umstände dürfen in der Person des Vertreters nicht vorliegen.

Art. 32. Wählbar ist jeder Bürger, welcher zum Eintritt in den Gemeinderat befähigt ist, und jeder Nichtbürger, welcher im übrigen den Voraussetzungen der Art. 51 Abs. 1 genügt. Fällt die Wahl auf einen Nichtbürger, so erwirbt derselbe mit Antritt seines Amtes das Bürgerrecht.

Der Gewählte muß seinen Wohnsitz in der Gemeinde haben oder doch mit Antritt seines Amtes dahin verlegen, es sei denn, daß in kleinen Landgemeinden, denen es an geeigneten Personen zur Bekleidung der Gemeindeämter gebricht, der Einwohner einer Nachbargemeinde gewählt würde.

### Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Gemeindegeseß vom 11. Juni 1858 (für Gotha).

§ 5. Das Gemeindeheimatsrecht enthält die Befugnis: 1. zum bleibenden Aufenthalt in dem Heimatbezirke; 2. zur bestimmungsgemäßen Benutzung der allgemeinen Anstalten der Gemeinde; 3. zur Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens, der desfalligen Gesetze oder Ortsgewohnheiten; 4. zur Beanspruchung des notwendigsten Lebensunterhalts aus Gemeinemitteln im Falle der Verarmung und bei Untunlichkeit sonstigen Unterstützungsbezugs; 5. für die selbständigen Heimatsberechtigten männlichen Geschlechts (Bürger, Nachbarn) unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen: a) das Recht, durch Heirat eine Familie zu gründen; b) das Recht der Stimmgebung in Gemeindeangelegenheiten; c) das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern (vgl. die §§ 41, 72, 75).

Der Erwerb von Grundstücken jeder Art im Gemeindebezirk verpflichtet nicht zum Erwerb des Heimatrechts in der betreffenden Gemeinde.

§ 6. Das Gemeindeheimatsrecht wird erworben: a) durch Ehe; b) durch Geburt; c) durch Legitimation eines unehelichen Kindes und durch Adoption; d) durch Aufnahme; e) durch Anstellung; f) durch Zuweisung.

§ 7.  
Heima  
des C

§ 21  
person  
Begrü

1. du  
Aufzu

alten  
mende  
wurde

3. du  
Vermö  
nahme

Unter  
erfüllt  
Befrei

ländis  
Gut

vorha  
den U

breche  
an ih

unter  
eines

ordnu  
Angel

Geme  
Fre

eine C  
nicht

Israel  
sagt

haben  
§ 4

werde  
Vermö  
fünfte

nicht  
Die

erwäh  
im §

ausse  
§ 7

stimm  
jeder  
welch

verfle  
der C  
setzer

§ 7. Durch die Ehe wird für die Ehefrau das Heimatsrecht im Heimatsbezirk ihres Ehemannes erworben. Mit dem Heimatsrecht des Ehemannes ändert sich gleichmäßig das der Ehefrau.

§ 27. Die Aufnahme — sowohl einziehender Manns- als Frauenpersonen, sofern letztere die Aufnahme selbständig für sich und zur Begründung eines eigenen Hausstandes nachsuchen — ist bedingt: 1. durch den Nachweis eines guten Leumundes auch seitens des Aufzunehmenden selbst und der ihm folgenden und über 14 Jahre alten Familienglieder; 2. durch den Nachweis, daß der Aufzunehmende und die ihm folgenden Familienglieder mit Erfolg geimpft wurden, oder daß dieselben die natürlichen Blattern gehabt haben; 3. durch den Nachweis eines bestimmten Nahrungszweiges oder Vermögens; 4. durch die Entrichtung eines Bürgergeldes. Die Aufnahme von Ausländern setzt außerdem voraus: 5. daß, wenn sie Untertanen eines deutschen Bundesstaates sind, der Nachweis gehörig erfüllter Militärpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland oder der Befreiung von denselben geliefert wird; 6. daß die zuständige inländische Staatsbehörde ausdrücklich ihre Zustimmung erteilt.

Guter Leumund ist auf Seiten eines die Aufnahme Suchenden nicht vorhanden, a) wenn er nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Verlust der staatsbürgerlichen und Ehrenrechte wegen Verbrechen (Nr. 553 der Ges.-S.) dieser Rechte verlustig geworden oder an ihrer Ausübung behindert ist; b) wenn ihm, auch ohne daß der unter Nr. 6 a gedachte Fall vorliegt, doch der begründete Vorwurf eines gesetzwidrigen oder unsittlichen Lebenswandels oder der Unordnung oder Nachlässigkeit in seinem Berufe oder seinen häuslichen Angelegenheiten oder in Erfüllung seiner bisherigen Pflichten als Gemeindeglied zur Last fällt.

Fremde Israeliten, welche Staaten angehören, in denen entweder eine Gleichberechtigung zwischen Israeliten und Christen überhaupt nicht oder doch in bezug auf die dem Herzogtume angehörigen Israeliten nicht besteht, darf die Erwerbung des Bürgerrechts versagt werden, wenn diese auch alle übrigen Erfordernisse für sich haben.

§ 41. Die Heimatsberechtigten haben sich, sobald sie selbständig werden, bei dem Gemeindevorstand zu melden und ein nach den Vermögensverhältnissen zu bemessendes Bürgergeld, welches den fünften Teil des von Auswärtigen zu entrichtenden Bürgergeldes nicht übersteigen darf, an die Gemeindekasse zu zahlen.

Die männlichen Gemeindeangehörigen sind, bevor sie den eben erwähnten Obliegenheiten Genüge geleistet haben, zum Genuß der im § 5 Nr. 5 a—c erwähnten Rechte, auch wenn die sonstigen Voraussetzungen derselben vorliegen, nicht zuzulassen.

§ 72 (Abs. 1 und 2). Die Gemeindeversammlung wird aus den stimmberechtigten Gemeindegliedern gebildet. Stimmberechtigt ist jeder selbständige, unbescholtene männliche Heimatsberechtigte, welcher 1. das 25. Lebensjahr zurückgelegt, 2. seit Anfang des letztverflossenen Kalenderjahres eine direkte Staats- und — sofern in der Gemeinde eine direkte Gemeindesteuer besteht — auch diese letztere zu entrichten gehabt hat (vgl. jedoch § 227) und 3. mit

den ihm obliegenden Staats- und Gemeindeabgaben jeder Art auf längere Zeit als für das letztverflossene Kalenderjahr nicht im Rückstand sich befindet.

§ 75. Wahlberechtigt sind alle diejenigen, welche nach § 72 Stimmrecht haben. Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat.

**Coburgisches Gemeindegesetz vom 22. Februar 1867** (für die Landgemeinden).

Zu § 67. Die Ausübung des Stimmrechts muß in der Regel in Person bewirkt werden. Stimmberechtigte Frauen dürfen ihr Stimmrecht nur durch Stellvertreter ausüben, als welche der Ehemann, Sohn, Bruder, Schwager, Schwiegersohn und Stiefsohn in vernünftigem Auftrage, sonst jedoch nur gehörig zu benennende Bevollmächtigte zugelassen sind. Außerdem sind Bevollmächtigte nur für die in Art. 62a und b genannten Personen sowie für die abwesenden Nachbarn zulässig, welche zur Ausübung ihres Stimmrechtes eine Vollmacht schriftlich ausgestellt haben. Jeder Bevollmächtigte muß der Gemeindebehörde als solcher bezeichnet sein, und es können nur solche männliche Personen als Bevollmächtigte zugelassen werden, welche volljährig und nicht nach Art. 63 und 64 unselbständig oder bescholten sind.

Wohnt der Bevollmächtigte nicht in dem Gemeindebezirke, so ist er nur dann zulässig, wenn der Vollmachtgeber einen Bewohner des Gemeindebezirks schriftlich bezeichnet, welcher zur Annahme und Weiterbeförderung aller für den Bevollmächtigten bestimmten Ladungen und Bekanntmachungen in Gemeindeangelegenheiten bereit ist.

Kein Nachbar darf mehr als eine Vollmacht nehmen.

**Verordnung, die Einführung einer provisorischen Stadtordnung für die Stadt Neustadt betreffend, vom 12. Mai 1852** (vgl. §§ 72 und 75 Gemeindegesetz vom 11. Juni 1858.)

§ 3. Bürger sind diejenigen Gemeindeglieder, welche das Bürgerrecht der Stadt erworben haben.

§ 4. Nur die Bürger sind zur Teilnahme an der Stadtverwaltung berechtigt.

**Verordnung, die nunmehr definitiv gültige Stadtordnung für die Stadt Rodach betreffend, vom 21. Februar 1862.**

§ 3. Es sind jedoch nur Bürger zur Teilnahme an der Stadtverwaltung berechtigt.

§ 4. Bürger sind diejenigen Gemeindeglieder, welche das Bürgerrecht der Stadt erworben haben.

§ 5. Das Bürgerrecht umfaßt: 1. Als Rechte: 1. Die Teilnahme an der Stadtverwaltung, insbesondere die aktive und passive Wahlfähigkeit zu städtischen Ämtern nach Maßgabe und unter den Einschränkungen gegenwärtiger Stadtordnung. 2. Die Teilnahme an den Erträgen des Waldes, soweit solche den Bürgern überhaupt zukommen, sowie das Recht auf Benutzung städtischer Grundstücke,

soweit solche überhaupt den Bürgern im allgemeinen gegen oder ohne Entschädigung zum Gebrauch überlassen werden. 3. Die Berechtigung zum Bezug der mit dem Gemeinderecht verbundenen Nutzungen. II. Als Pflichten: 1. Die Verbindlichkeit zur Zahlung derjenigen städtischen Abgaben und Umlagen, welche stadtordnungsgemäß den Bürgern aufgelegt worden sind oder werden. 2. Die Verbindlichkeit zur Leistung von Nachtwachen und zur Teilnahme an der städtischen Feuerwehr.

§ 6. Das Bürgerrecht wird erworben: 1. durch eheliche Geburt, wenn beide Eltern Bürger sind; 2. durch stadtordnungsmäßige Aufnahme in den Bürgerverband nach Erlegung des Bürgeraufnahmegeldes oder nach Erlass desselben; 3. durch eine den Landesgesetzen gemäße Verheiratung einer Nichtbürgerin mit einem Bürger (vgl. § 25b des Staatsgrundgesetzes); 4. durch Erlangung des unentgeltlich zu erteilenden und nur für die Person des Erlangenden geltenden Ehrenbürgerrechts.

Jeder Bürger männlichen Geschlechts hat bei seiner Aufnahme oder, dafern er unselbständig aufgenommen wurde oder Bürgerkind ist, bei Begründung eines selbständigen Hausstandes den in der Beilage A enthaltenen Bürgereid zu leisten.

§ 7. Das Bürgerrecht wird verloren: 1. durch ausdrücklichen Verzicht auf dasselbe; 2. durch Verheiratung einer Bürgerin mit einem Nichtbürger; 3. das Ehrenbürgerrecht erlischt nur durch ausdrückliche Wiederentziehung.

§ 8. Die Stadtverwaltung umfaßt die Ausübung der sämtlichen der Stadt zustehenden Rechte durch den nach gegenwärtiger Stadtordnung als Stadtbehörde eingesetzten Magistrat unter Teilnahme der Stadtverordnetenversammlung und unter der Oberaufsicht der Staatsregierung.

**Stadtordnung für die Herzogliche Residenzstadt Coburg  
vom 5. August 1851.**

§ 3. Bürger sind diejenigen Gemeindeglieder, welche das Bürgerrecht der Stadt erworben haben.

Anmerkung: Voraussetzungen der Erwerbung des Bürgerrechts sind nach Art. 32—36 des Coburgischen Gemeindegesetzes vom 22. März 1867: 1. eine physische Person; 2. rechtliche Selbständigkeit und eine selbständige Nahrung; 3. guter Leumund; 4. der Nachweis eines den Unterhalt sichernden Vermögens oder eines bestimmten gesicherten Nahrungszweiges. Erforderlich ist die coburg-gothaische Staatsangehörigkeit.

Die Aufnahme als Bürger erfolgt durch den Magistrat (§ 54<sup>14</sup> der Stadtordnung); desgleichen die Bürgerverpflichtung (§ 54<sup>15</sup> der Stadtordnung und Art. 45 des Gemeindegesetzes). Gegen die Entscheidung über Aufnahme in den Bürgerverband findet gemäß Art. 39 des Gemeindegesetzes Berufung an das Staatsministerium statt. Frist: 10 Tage von der Eröffnung der Entscheidung an.

Von denjenigen, welche im Gemeindebezirk Wohngebäude für sich errichten oder eigentümlich erwerben, muß das Bürgerrecht erworben werden (s. Art. 43 des Gemeindegesetzes). (Zwangsmittel

sind unzulässig.) Das Bürgergeld beträgt auf Grund des Ortsstatuts vom 29. September 1903 25 Mark, für Bürgersöhne 5 Mark. Die im inländischen Hof-, Staats-, Schul- und Kirchendienst unwiderrechtlich angestellten Beamten haben das geringere Bürgergeld (5 Mark) zu entrichten (vgl. Art. 41 des Gemeindegesetzes und Entscheidung des Staatsministeriums vom 24. März 1904).

§ 4. Nur die Bürger sind zur Teilnahme an der Stadtverwaltung berechtigt.

Anmerkung: Das Bürgerrecht umfaßt: a) Nach Art. 29 Nr. 3 des Gemeindegesetzes das Recht der Abstimmung bei den Wahlen zu Gemeindeämtern. (Stadtverordnetenwahl, § 1 des Ortsstatuts vom 31. Januar 1875 S. 40; Bezirksvorsteherwahl, § 166 der Stadtordnung.) b) Nach Art. 29 Nr. 4b des Gemeindegesetzes das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen (als Magistratsrat, Stadtverordneter und Bezirksvorsteher. — Siehe auch letzten Absatz). Stimmberechtigt bzw. wählbar sind alle Bürger, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben (§§ 3 und 4 des Ortsstatuts vom 31. Januar 1875); bez. der Ausnahmen s. § 3 daselbst; wählbar als Magistratsräte sind die nach § 3 stimmberechtigten Bürger, die 30 Jahre alt sind.

### Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Städteordnung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 10. Juni 1897.

§ 10. Zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigt sind alle selbständigen Gemeindemitglieder, welche 1. die altenburgische Staatsangehörigkeit besitzen; 2. das 25. Lebensjahr erfüllt haben; 3. öffentliche Armenunterstützung weder beziehen noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben; 4. unbescholten sind; 5. zu den direkten Staatssteuern mit jährlich mindestens 4,20 Mark eingeschätzt sind; 6. ihre öffentlichen Abgaben für die letzten beiden Kalenderjahre vollständig bezahlt haben; 7. entweder a) im Gemeindebezirke ansässig sind oder b) daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben oder c) vor ihrem Zuzuge in einer anderen Stadtgemeinde des Herzogtums bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Als unbescholten im Sinne Nr. 4 oben sind die im § 17 a bis mit g bezeichneten Personen nicht anzusehen. Von dem Erfordernis zweijährigen Wohnsitzes kann ausnahmsweise durch Beschluß der städtischen Behörden entbunden werden.

Zum Erwerbe des Bürgerrechtes verpflichtet sind diejenigen dazu berechtigten männlichen Gemeindemitglieder, welche a) seit drei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz im Gemeindebezirk haben und b) mindestens 15 Mark an direkten Staatssteuern jährlich zu entrichten haben. Im Falle unbegründeter Weigerung kann die Verpflichtung durch nach Befinden wiederholte Geldstrafen bis zu je 30 Mark erzwungen werden.

§ 12. Stimmberechtigt bei den Wahlen sind die männlichen Bürger mit Ausnahme derjenigen, deren Bürgerrecht ruht.